Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7840

12. 09. 90

Sachgebiet 5

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Dauer des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes

A. Problem

Der Gesetzentwurf setzt die Beschlüsse der Regierungskoalition vom 13. Juli 1990 um, den Grundwehrdienst von 15 auf 12 und den Zivildienst von 20 auf 15 Monate zu verkürzen sowie für Grundwehrdienstleistende, die freiwillig 15 oder 18 Monate dienen wollen, eine Verpflichtungszeit unterhalb von zwei Jahren einzuführen.

B. Lösung

Änderung der bisherigen Dauer des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes im Wehrpflichtgesetz und im Zivildienstgesetz.

Einführung der Besoldung ab dem 7. oder 10. Dienstmonat für Grundwehrdienstleistende, die sich freiwillig für eine Dienstzeit als Soldat auf Zeit von 18 oder 15 Monaten verpflichten, durch Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes sowie Angleichung der Übergangsbeihilfe für diesen Personenkreis durch Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

	1990	1991	1992	1993	1994
	— in Mio. DM —				
Einzelplan 14					
a) Mehrbedarf	100	32	32	32	32
b) Minderbedarf ...	154	601	601	601	601
Einzelplan 15					
a) Mehrbedarf	60	—	—	—	—
b) Minderbedarf ...	—	142	206	239	241
Einzelplan 33					
Mehrbedarf	5,0	13,5	13,5	13,5	13,5

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (23) — 370 04 — Bu 3/90 (NA 2)

Bonn, den 12. September 1990

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Dauer des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Verteidigung.

Der Bundesrat hat in seiner 618. Sitzung am 7. September 1990 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Dauer des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes

Inhaltsübersicht

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Wehrpflichtgesetzes

(1) Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 879), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird Absatz 1 Satz 4 wie folgt gefaßt:

   „Der Grundwehrdienst dauert zwölf Monate; er beginnt in der Regel in dem Kalenderjahr, in dem der Wehrpflichtige das neunzehnte Lebensjahr vollendet."

2. In § 6 wird Absatz 4 Satz 3 gestrichen.

3. a) § 13a wird wie folgt geändert:

   In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „zweiundzwanzigsten" durch das Wort „vierundzwanzigsten" und das Wort „zehn" durch das Wort „acht" ersetzt.

   b) In Absatz 2 wird das Wort „zehn" durch das Wort „acht" ersetzt.

4. § 13b wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden das Wort „neunundzwanzigsten" durch das Wort „dreißigsten" und das Wort „zweieinhalbjährigen" durch das Wort „zweijährigen" ersetzt.

   b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „zweieinhalb Jahre" gestrichen und nach dem Wort „Entwicklungsdienst" die Worte „von der in Absatz 1 genannten Mindestdauer" eingefügt.

   c) Absatz 5 wird gestrichen.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 2
Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von mehr als zwölf Monaten erhalten eine Übergangsbeihilfe, wenn ihr Dienstverhältnis endet wegen Ablaufs der Zeit, für die sie in dieses berufen sind (§ 54 Abs. 1 des Soldatengesetzes), oder wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist."

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Die Übergangsbeihilfe beträgt für Soldaten auf Zeit, die nicht Inhaber eines Eingliederungsscheins oder Zulassungsscheins (§ 9) sind, nach einer Dienstzeit von

1. weniger als achtzehn Monaten	das Eineinhalbfache,
2. achtzehn Monaten und weniger als zwei Jahren	das Einvierfünftelfache,
3. zwei und weniger als vier Jahren	das Zweifache,
4. vier und weniger als acht Jahren	das Vierfache,
5. acht und mehr Jahren	das Sechsfache

   der Dienstbezüge des letzten Monats."

c) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die in § 11 Abs. 5 Satz 2 genannten Hinterbliebenen eines Soldaten auf Zeit, der nach einer Wehrdienstzeit von mehr als zwölf Monaten verstorben ist, erhalten die Übergangsbeihilfe, die dem Verstorbenen nach Absatz 2 zugestanden hätte, wenn im Zeitpunkt seines Todes sein Dienstverhältnis unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 geendet hätte."

2. § 13 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit bis zu zwölf Monaten erhalten eine Übergangsbeihilfe, wenn ihr Dienstverhältnis endet wegen Ablaufs der Zeit, für die sie in dieses berufen sind (§ 54 Abs. 1 des Soldatengesetzes), oder wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist."

3. § 41 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Stirbt ein wehrpflichtiger Soldat oder ein Soldat auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit bis zu zwölf Monaten während des Wehrdienstverhältnisses an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung, so erhalten die Eltern, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, ein Sterbegeld in Höhe von dreitausend Deutsche Mark."

(2) Für Grundwehrdienstleistende, die vor dem 1. Oktober 1990 zwölf Monate oder länger Wehrdienst geleistet haben, ist § 41 Abs. 2 in der vor dem 1. Oktober 1990 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Land Berlin.

Artikel 3

Änderung des Wehrsoldgesetzes

(1) Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1990 (BGBl. I S. 1451), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Entlassungsgeld beträgt nach Ableistung des vollen Grundwehrdienstes zweitausendfünfhundert Deutsche Mark. Bei Entlassung vor Ablauf des vollen Grundwehrdienstes wird ein vermindertes Entlassungsgeld gezahlt, das nach dem Verhältnis der geleisteten vollen Monate zum gesamten Grundwehrdienst bemessen wird. Der auf den Grundwehrdienst anzurechnende Dienst auf Grund freiwilliger Verpflichtung bleibt bei der Berechnung des Entlassungsgeldes unberücksichtigt."

2. § 9 Abs. 3 wird gestrichen.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 4

Änderung des Zivildienstgesetzes

(1) Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden das Wort „zweiundzwanzigsten" durch das Wort „vierundzwanzigsten" und das Wort „zehn" durch das Wort „acht" ersetzt.

   b) In Absatz 4 wird das Wort „zehn" durch das Wort „acht" ersetzt.

2. § 14a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden das Wort „neunundzwanzigsten" durch das Wort „dreißigsten" und das Wort „zweieinhalbjährigen" durch das Wort „zweijährigen" ersetzt.

   b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „zweieinhalb Jahre" gestrichen und nach dem Wort „Entwicklungsdienst" die Worte „von der in Absatz 1 genannten Mindestdauer" eingefügt.

3. In § 14b Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „vierundzwanzigsten" durch das Wort „fünfundzwanzigsten" ersetzt.

4. In § 24 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

   „Der Zivildienst dauert drei Monate länger als der Grundwehrdienst (§ 5 des Wehrpflichtgesetzes)."

5. § 83 wird wie folgt geändert:

   a) Absätze 1, 3, 4 und 5 werden gestrichen.

   b) Absatz 2 wird alleiniger Absatz.

   c) Die Absatzbezeichnung „(2)" wird gestrichen.

6. Nach § 83 wird angefügt:

   „§ 84

   Übergangsvorschriften aus Anlaß des Änderungsgesetzes vom . . . (BGBl. I S. . .)

   Der Zivildienst dauert abweichend von § 24 Abs. 2 Sätze 1 und 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 4 des Wehrpflichtgesetzes in der durch das Gesetz zur Regelung der Dauer des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes vom . . . (BGBl. I S. . .) geänderten Fassung

   1. für Dienstpflichtige, die ihren Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer vor dem 1. Juli 1983 gestellt haben, dreizehn Monate und

   2. für Dienstpflichtige, die vor dem 1. Januar 1984 als Kriegsdienstverweigerer anerkannt worden sind, dreizehn Monate."

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes

(1) § 8 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1990 (BGBl. I S. 229) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „zweiundzwanzigsten" durch das Wort „vierundzwanzigsten" und das Wort „zehn" durch das Wort „acht" ersetzt.
2. In Absatz 3 wird das Wort „zehn" durch das Wort „acht" ersetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 6

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1990 (BGBl. I S. 1451), wird wie folgt geändert:

Dem § 3 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 entsteht der Anspruch auf Besoldung bei Soldaten auf Zeit, die sich mindestens für eine Dienstzeit von fünfzehn Monaten verpflichtet haben, frühestens mit Beginn des zehnten Dienstmonats, bei Soldaten auf Zeit, die sich mindestens für eine Dienstzeit von achtzehn Monaten verpflichtet haben, frühestens mit Beginn des siebten Monats."

Artikel 7

Übergangsvorschrift

(1) Wehrpflichtige, die am 30. September 1990 zwölf Monate oder länger Grundwehrdienst geleistet haben, sind zu entlassen.

(2) Für nicht unter Absatz 1 fallende Wehrpflichtige, die gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 des Wehrpflichtgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gültigen Fassung zu einem länger als zwölf Monate dauernden Grundwehrdienst einberufen sind, ist die Dienstzeit nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 Satz 4 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung des Artikels 1 neu festzusetzen.

(3) Zivildienstpflichtige, die am 30. September 1990 Zivildienst leisten und fünfzehn Monate oder länger Zivildienst geleistet haben, sind zu entlassen. Zivildienstpflichtige, die nach Artikel 4 des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1290), einen Zivildienst von sechzehn Monaten zu leisten haben, sind zu entlassen, wenn sie am 30. September 1990 Zivildienst leisten und zu diesem Zeitpunkt dreizehn Monate oder länger Zivildienst geleistet haben. Den Zivildienstpflichtigen ist abweichend von den Sätzen 1 und 2 zu gestatten, Zivildienst von der in ihrem Einberufungsbescheid festgelegten Dauer abzuleisten, wenn sie dies vor ihrer Entlassung beantragen.

(4) Für nicht unter Absatz 3 fallende Zivildienstpflichtige, die gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Zivildienstgesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 4 des Wehrpflichtgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gültigen Fassung zu einem länger als fünfzehn Monate dauernden Zivildienst einberufen sind, ist die Dienstzeit nach Maßgabe von § 24 Abs. 2 Satz 1 des Zivildienstgesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 4 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung des Artikels 1 neu festzusetzen. Für Zivildienstpflichtige, die gemäß Artikel 4 des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1290), zu einem länger als dreizehn Monate dauernden Zivildienst einberufen sind, ist die Dienstzeit nach Maßgabe von § 84 des Zivildienstgesetzes in der Fassung des Artikels 4 neu festzusetzen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Wehrpflichtige oder anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die sich nach bisherigem Recht

a) zum ehrenamtlichen Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (§ 13a Abs. 1 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes; § 14 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes; § 8 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes),

b) zur Leistung eines anderen Dienstes im Ausland (§ 14b des Zivildienstgesetzes) oder

c) zur Ableistung eines freien Arbeitsverhältnisses (§ 15a des Zivildienstgesetzes)

verpflichtet haben oder ein Vertragsverhältnis eingegangen sind, sind auf Antrag aus der Verpflichtung oder aus dem Vertragsverhältnis zu entlassen, wenn sie am 30. September 1990 oder später mindestens die ab 1. Oktober 1990 vorgesehene Verpflichtungszeit erbracht haben.

(6) Grundwehrdienstleistende und Zivildienstleistende, die nach Absatz 1 oder Absatz 3 am 30. September 1990 entlassen werden, erhalten ein Entlassungsgeld von zweitausendfünfhundert Deutsche Mark.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht im Land Berlin.

Artikel 8

Neufassung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes

(1) Der Bundesminister der Verteidigung kann den Wortlaut des Wehrpflichtgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann den Wortlaut des Zivildienstgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an gel-

tenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, am 1. Oktober 1990 in Kraft.

(2) Artikel 7 tritt abweichend von Absatz 1 am 30. September 1990 in Kraft.

Bonn, den 4. September 1990

Hauser (Esslingen)
Breuer
Deres
Frau Fischer
Ganz (St. Wendel)
Kossendey
Dr. Rose
Dr. Uelhoff
Wilz
Würzbach
Austermann
Dr. Blank
Börnsen (Bönstrup)
Brunner
Carstensen (Nordstrand)
Dr. Fell
Fischer (Hamburg)
Francke (Hamburg)
Dr. Friedrich
Frau Geiger
Freiherr Heereman von Zuydtwyck
Herkenrath
Hinrichs
Hinsken
Hörster
Dr. Hoffacker
Dr. Hornhues
Dr. Hüsch
Jäger
Dr. Jobst
Kalisch
Dr. Kappes
Krey
Dr. Laufs
Lenzer
Louven
Maaß
Dr. Möller
Müller (Wadern)
Nelle
Oswald
Pesch
Reddemann
Repnik
Frau Rönsch (Wiesbaden)
Ruf
Sauer (Salzgitter)
Sauer (Stuttgart)
Sauter (Epfendorf)
Frau Schätzle
Schemken
Schmidbauer
von Schmude
Dr. Schroeder (Freiburg)
Schulze (Berlin)
Schwarz
Spilker
Dr. Sprung
Dr. Stark (Nürtingen)
Strube
Susset
Uldall
Dr. Unland
Frau Dr. Wisniewski
Zeitlmann
Dr. Dregger, Dr. Bötsch und Fraktion

Nolting
Dr. Feldmann
Dr. Hoyer
Ronneburger
Mischnick und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Entwurf regelt die Herabsetzung der Grundwehrdienstdauer von 15 auf 12 sowie der Zivildienstdauer von 20 auf 15 Monate zum 1. Oktober 1990. Damit werden die Regelungen zur Dauer des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes im Gesetz zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit und Verlängerung der Dauer des Grundwehrdienstes vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 873), mit welchem der Grundwehrdienst ursprünglich zum 1. Juni 1989 auf 18 Monate verlängert worden war, und die Verschiebung der Verlängerung auf den 1. Juni 1992 durch das Gesetz zur Aussetzung der Verlängerung des Grundwehrdienstes und Zivildienstes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1292) gegenstandslos.

Unter Abwägung aller mit der sicherheitspolitischen Entwicklung zusammenhängenden Gesichtspunkte und des daraus resultierenden zukünftigen Umfangs der Bundeswehr von höchstens 370 000 Soldaten erscheint für den Grundwehrdienst eine Dauer von 12 Monaten ausreichend.

Der Entwurf enthält auch eine Neufestlegung der Dienstzeiten für Pflichtige anderer Dienste (Zivil- und Katastrophenschutz, Entwicklungsdienst) und den Ersatzdienst (Zivildienst) entsprechend der Verkürzung des Grundwehrdienstes. Das macht auch eine Änderung des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes erforderlich.

Wehrpflichtige, die noch zu einem Grundwehrdienst von 15 Monaten einberufen wurden, sollen nach einer Wehrdienstzeit von 12 Monaten entlassen werden. Für Zivildienstleistende und Pflichtige anderer Dienste gelten entsprechend verkürzte Dienstzeiten.

Der Entwurf trägt im Bereich der Soldatenversorgung den Änderungen im Zusammenhang mit der Verkürzung des Grundwehrdienstes Rechnung.

Mit Änderung des Besoldungsgesetzes wird die Besoldung für Wehrpflichtige geregelt, die sich während des Grundwehrdienstes als Soldat auf Zeit unterhalb von zwei Jahren verpflichten (SaM 15 und SaM 18).

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung durch den Bundesrat.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wehrpflichtgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5)

Absatz 1 Satz 4 bewirkt die Herabsetzung der Grundwehrdienstdauer von 15 auf 12 Monate. Im Zuge sich ändernder sicherheitspolitischer Bedingungen reicht eine Grundwehrdienstdauer von 12 Monaten aus, die künftig benötigten ca. 180 000 Grundwehrdienstleistenden pro Jahr heranzuziehen.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Die Berechnung der Wehrübungsdauer in Absatz 4 Satz 3 Nr. 1 in besonderen Fällen ist durch die Verkürzung der Grundwehrdienstdauer (Nummer 1) unrichtig geworden; zudem ist die Berechnung in Satz 3 Nr. 2 schon mit Abschaffung des verkürzten Grundwehrdienstes von 12 Monaten seit 1972 gegenstandslos.

Angesichts der Regelung in Absatz 4 Satz 2 ist Satz 3 insgesamt überflüssig.

Zu Nummer 3 (§ 13 a)

Zu Buchstaben a und b

Mit der Heraufsetzung des Verpflichtungsalters wird Wehrpflichtigen länger als bisher die Möglichkeit eingeräumt, sich als ehrenamtliche Helfer beim Zivil- oder Katastrophenschutz anstelle des Wehrdienstes zu verpflichten.

Die Verpflichtungsdauer wird entsprechend der Änderung in Nummer 1 (§ 5 Abs. 1 Satz 4) gekürzt.

Zu Nummer 4 (§ 13 b)

Zu Buchstaben a und b

Die Verpflichtungsaltersgrenze wird im Zuge der Verkürzung des Wehrdienstes wieder auf 30 Jahre angehoben. Die Herabsetzung auf 29 Jahre durch das Gesetz zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit und Verlängerung der Dauer des Grundwehrdienstes vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 873) hat für die staatlich anerkannten Dienste Probleme mit sich gebracht.

Die Mindestdauer des Entwicklungsdienstes betrug nach bisher noch geltendem Übergangsrecht 2 Jahre. Diese Dauer soll nunmehr endgültig beibehalten werden.

Zu Buchstabe c

Die Übergangsregelung zu Absatz 1, die aus Anlaß des Änderungsgesetzes vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 873) eingefügt wurde, ist gegenstandslos geworden. Die Streichung bewirkt, daß die ursprünglich 1986 beschlossene Verlängerung, die durch Artikel 1 Nr. 2 des Änderungsgesetzes vom 30. Juni 1989

(BGBl. I S. 1292) über den 1. Juni 1989 hinaus ausgesetzt worden war, auch 1992 nicht mehr eintritt.

Im Falle der Übergangsregelung für Absatz 3 bewirkt die Streichung, daß auch auf Wehrpflichtige, die sich vor dem 30. Juni 1986 zu einem später anzutretenden Entwicklungsdienst verpflichtet haben, die für sie günstige Anrechnungsregelung des Absatzes 3 Satz 2 Anwendung finden kann.

Zu Artikel 2 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1 Buchstaben a und c (§ 12)

Folgeänderungen der Änderung zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 5 Abs. 1 Satz 4 WPflG).

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 12)

Die Übergangsbeihilfe wird im Vergleich zum Entlassungsgeld für ausscheidende Grundwehrdienstleistende nach § 9 Abs. 2 des Wehrsoldgesetzes (Artikel 3 Nr. 1) differenzierter ausgestaltet. Damit soll ein zusätzlicher Anreiz verbunden sein, sich auf eine längere Wehrdienstzeit zu verpflichten.

Zu Nummer 2 (§ 13)

Folgeänderungen der Änderung zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 5 Abs. 1 Satz 4 WPflG), die mit einer redaktionellen Umstellung verbunden ist.

Zu Nummer 3 (§ 41)

Folgeänderungen der Änderung zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 5 Abs. 1 Satz 4 WPflG).

Zu Absatz 2

Für Grundwehrdienstleistende, die vor dem 1. Oktober 1990 zwölf Monate oder länger Wehrdienst geleistet haben, findet § 41 Abs. 2 in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Wehrsoldgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 9)

Die ab 1. Juli 1990 geltende Entlassungsgeldregelung des § 9 Abs. 3 gilt künftig für alle Grundwehrdienstleistenden. Damit entfallen die im Wehrsoldgesetz enthaltenen Stichtagsregelungen.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 4 (Änderung des Zivildienstgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 14)

Folgeänderungen der Änderungen zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 13a WPflG).

Zu Nummer 2 (§ 14a)

Folgeänderungen der Änderungen zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstaben a und b (§ 13b Abs. 1 und Abs. 3 WPflG). In Absatz 3 Satz 1 macht die Bezugnahme auf die Verpflichtungsdauer in Absatz 1 künftige Anpassungen entbehrlich.

Zu Nummer 3 (§ 14b)

Folgeänderung der Änderungen zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstaben a und b (§ 13b Abs. 1 und 3 WPflG).

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes)

Zu Nummern 1 und 2 (§ 8)

Sachgleiche Änderungen zu den Änderungen in Artikel 1 Nr. 3 (§ 13a WPflG).

Zu Artikel 6 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Die Herabsetzung der Dauer des Grundwehrdienstes beeinflußt die Verwendungsdauer nach Abschluß der Ausbildung. Um den Bedarf an Mannschaften mit längerer Stehzeit unterhalb einer Verpflichtungszeit von 2 Jahren zu decken und zur Verbesserung der Relation zwischen Ausbildungsaufwand und Stehzeit soll bei Soldaten auf Zeit, die sich mindestens für eine Dienstzeit von 15 oder 18 Monaten verpflichtet haben, frühestens nach einer Dienstzeit von 9 Monaten oder 6 Monaten ein Anspruch auf Besoldung entstehen.

Zu Artikel 7 (Übergangsvorschrift)

Zu Absätzen 1 und 2

Die Entlassungsregelung unmittelbar durch dieses Gesetz (Absatz 1) sowie nach Neufestsetzung der Dauer des Grundwehrdienstes (Absatz 2) stellt sicher, daß unbeschadet des Wirksamwerdens der Grundwehrdienstverkürzung zum 1. Oktober 1990 auch Wehrpflichtige, die aufgrund bisherigen Rechts zu einem 15 Monate dauernden Grundwehrdienst einbe-

rufen sind, nach einer Dienstzeit von 12 oder mehr Monaten entlassen werden.

Zu Absätzen 3 und 4

Die Übergangsregelung für anerkannte Kriegsdienstverweigerer ist der für wehrdienstleistende Wehrpflichtige in Absatz 1 und Absatz 2 unter Berücksichtigung der für Zivildienstleistende geltenden Besonderheiten (§ 24 Abs. 2 ZDG, Artikel 4 KDVNG) nachgebildet. Dabei wird auf den Zivildienst anzurechnender Wehrdienst als geleisteter Zivildienst berücksichtigt.

Zu Absatz 5

Die Regelung bestimmt entsprechend Absätzen 1 bis 4 auch eine Verkürzungsmöglichkeit auf Antrag für andere Pflichtdienste (einschließlich besonderer Surrogate des Zivildienstes).

Eine Übergangsregelung für Pflichtige im Entwicklungsdienst erübrigt sich, weil dessen Mindestdauer im Sinne von § 13b WPflG schon nach bisher geltendem Übergangsrecht nur 2 Jahre betrug.

Zu Absatz 6

Die Regelung räumt auch den am 30. September 1990 entlassenen Grundwehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden einen Entlassungsgeldanspruch von 2 500 DM ein.

Zu Artikel 8 (Neufassung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes)

Die Neufassungsermächtigung ermöglicht, die Gesetzestexte im Hinblick auf die seit 1986 vorgenommenen Änderungen zu aktualisieren.

Zu Artikel 9 (Berlin-Klausel)

Die Berlin-Klausel beschränkt sich auf das Bundesbesoldungsgesetz. Die Änderungen im übrigen sind durch negative Berlin-Klauseln von der Überleitung nach Berlin ausgenommen.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Kosten

Auswirkungen im Haushalt

a) BMVg

Die jährlichen finanziellen Auswirkungen (personalbezogene Kosten) werden unter Berücksichtigung der Entscheidung, die Jahresdurchschnittsstärke an Grundwehrdienstleistenden um 35 000 zu mindern, wie folgt geschätzt:

	1990	1991	1992	1993	1994
	— in Mio. DM —				
Minderbedarf					
Einzelplan 14	154	601	601	601	601
Mehrbedarf					
Einzelplan 14	100	32	32	32	32
Einzelplan 33	5,0	13,5	13,5	13,5	13,5

Im Einzelplan 14 sind die haushaltsmäßigen Auswirkungen für den Haushaltsplan 1991 berücksichtigt. Entsprechende Vorsorge ist im Finanzplan getroffen.

Im Einzelplan 33 wird der Mehrbedarf (im Haushalt 1991) durch geringere Dienstbeendigungen (aufgrund veränderten Verpflichtungsverhaltens) ausgeglichen.

In den Folgejahren werden die jeweiligen Umfangsstärken bei der Fortschreibung des Finanzplans berücksichtigt.

b) BMJFFG

Die jährlichen finanziellen Auswirkungen der Dienstzeitverkürzung (personalbezogene Kosten) werden im Zivildienst wie folgt geschätzt:

	1990	1991	1992	1993	1994
	— in Mio. DM —				
Minderbedarf					
Einzelplan 15 (15 08)	—	142	206	239	241
Mehrbedarf					
Einzelplan 15 (15 98)	60	—	—	—	—

c) Auswirkungen auf die Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da die vorgesehenen Gesetzesänderungen voraussichtlich keine wesentlichen Änderungen der Nachfrage auslösen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 618. Sitzung am 7. September 1990 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 4

In Artikel 4 Abs. 1 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

‚4. In § 24 wird Absatz 2 wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Zivildienst hat die gleiche Dauer wie der Grundwehrdienst (§ 5 des Wehrpflichtgesetzes)."

b) Satz 2 wird gestrichen.'

2. Zu Artikel 4

In Artikel 4 Abs. 1 ist Nummer 6 zu streichen.

3. Zu Artikel 7

In Artikel 7 ist Absatz 3 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind die Worte „fünfzehn Monate" durch die Worte „zwölf Monate" zu ersetzen.

b) Satz 2 ist zu streichen.

c) In Satz 3 ist das Zitat „den Sätzen 1 und 2" durch das Zitat „Satz 1" zu ersetzen.

4. Zu Artikel 7

In Artikel 7 ist Absatz 4 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind die Worte „fünfzehn Monate" durch die Worte „zwölf Monate" zu ersetzen.

b) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

Die Gründe, die bisher für eine unterschiedliche Dauer von Wehrdienst und Zivildienst maßgebend gewesen sind (vgl. BVerfGE 48, 127 ff.), sind heute entfallen.

Jeder Wehrpflichtige, der den Dienst mit der Waffe aus Gewissensgründen verweigert, muß inzwischen damit rechnen, zum Ersatzdienst herangezogen zu werden. Damit besteht kein Bedürfnis mehr, die längere Dauer des Ersatzdienstes als „tragendes Indiz für das Vorliegen einer Gewissensentscheidung" (BVerfGE 69, 1 ff. [25]) heranzuziehen. Die Sicherheit, daß der Ersatzdienst in jedem Falle angetreten werden muß und der Umstand, daß der Ersatzdienst schwer ist und von den Ersatzdienstleistenden großen Einsatz erfordert, beweist zur Genüge die Ernsthaftigkeit der Gewissensentscheidung. Der Gesetzgeber kann daher jetzt zu einer mit dem Wortlaut von Artikel 12a GG zu vereinbarenden gleichen zeitlichen Dauer von Grundwehrdienst und Ersatzdienst zurückkehren.

Dem steht auch nicht mehr der Gedanke der Wehrgerechtigkeit entgegen. In der Praxis hat sich die durchschnittliche Belastung der Grundwehrdienstleistenden durch Wehrübungen bei weitem nicht so entwikkelt, daß sich ein gerechter Ausgleich nur im Wege der pauschalen und ausnahmslos alle Ersatzdienstleistenden treffenden längeren Dauer des Ersatzdienstes herstellen ließe. Schon 1985 waren nach Berechnung des Bundesministers der Verteidigung weit unter 5 % der Wehrpflichtigen eines Einberufungsjahrgangs zu unfreiwilligen Wehrübungen herangezogen worden (vgl. BVerfGE 69, 1 ff. [76]). Es ist nicht zu erkennen, daß sich dies geändert hätte, so daß es ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz wäre, wenn weiterhin eine rein theoretische Dauer von Wehrübungen durch eine alle Ersatzdienstpflichtigen treffende längere Dauer des Ersatzdienstes kompensiert werden müßte.

Auch die Funktionsfähigkeit der militärischen Landesverteidigung gerät bei einer Angleichung der Dauer der Dienste nicht in Gefahr. Im Zuge der deutschen Einigung und der Reduzierung der Personalstärke der Bundeswehr steht vielmehr zu erwarten, daß die erforderliche Zahl der Wehrpflichtigen zur Verfügung stehen wird.

Die generelle Verkürzung des Zivildienstes auf zwölf Monate macht Übergangsvorschriften für Altfälle von Kriegsdienstverweigerern entbehrlich.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu Artikel 4 (§ 24, 83 ZDG) und Artikel 7 des Gesetzentwurfs

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Sie sieht sich hierin durch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 13. April 1978 (BVerfGE 48, 127 ff.), vom 24. April 1985 (BVerfGE 69, 1 ff.) und vom 21. Juni 1988 (NVwZ 88, 1118) bestätigt. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen der §§ 24 und 83 des Zivildienstgesetzes und des Artikels 7 des vorliegenden Gesetzentwurfs würden praktisch zu einer freien Wahl zwischen dem Wehrdienst und dem Zivildienst führen, die vom Bundesverfassungsgericht schon in seiner Entscheidung vom 13. April 1978 (a. a. O.) als nicht mit Artikel 4 Abs. 3 des Grundgesetzes vereinbar angesehen worden ist. Es hat dabei festgestellt, daß „eine Umdeutung der Ersatzdienstpflicht in eine selbständig neben der Verpflichtung zur Ableistung des Wehrdienstes stehende Alternativpflicht nicht möglich ist". Es muß also auch weiterhin „zur Überzeugung der zuständigen Behörden hinreichend sicher erkennbar werden, daß die Verweigerung auf einer nach Artikel 4 Abs. 3 des Grundgesetzes relevanten Gewissensentscheidung beruht".

Diese Auffassung hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 24. April 1985 (a. a. O.) ausdrücklich bestätigt. Dabei ist bedeutsam, daß zum Zeitpunkt der Entscheidung am 24. April 1985 der Zivildienst über ausreichend Zivildienstplätze verfügte, die schon damals die Einberufung aller verfügbaren Zivildienstpflichtigen gewährleistete, also insoweit keine neue faktische Lage entstanden ist.

Entgegen der vom Bundesrat gegebenen Begründung kommt auch eine Rückkehr des Gesetzgebers „zu einer mit dem Wortlaut von Artikel 12a des Grundgesetzes zu vereinbarenden gleichen zeitlichen Dauer von Grundwehrdienst und Ersatzdienst" nicht in Betracht. Die genannte Regelung des Grundgesetzes legt lediglich die zeitliche Obergrenze für die Dauer des Zivildienstes fest, die sich aus der rechtlich zulässigen Dauer des Wehrdienstes ergibt. Dabei gehören zum Wehrdienst nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts der Grundwehrdienst, der Dienst in der Verfügungsbereitschaft und die Gesamtdauer der vorgesehenen, nicht etwa der tatsächlichen Wehrübungen. Unterhalb dieser zeitlichen Obergrenze kann nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts der Gesetzgeber bei der Bemessung der Dauer des Zivildienstes innerhalb des durch Artikel 12a Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes gezogenen Rahmens die vorgegebenen Unterschiede zwischen Wehr- und Zivildienst berücksichtigen. Auf diese Unterschiede ist das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 21. Juni 1988 (a. a. O.) nochmals ausdrücklich eingegangen und hat erneut bekräftigt, daß nach seiner Auffassung die Wehrdienstleistenden sich in jener stärker belastenden Lebenssituation befinden, die der Wehrdienst typischerweise gegenüber dem Zivildienst mit sich bringt. Erst durch den Ausgleich dieser Belastungsunterschiede, kann der Zivildienst als Indiz für die Ernsthaftigkeit und Glaubwürdigkeit der getroffenen Gewissensentscheidung wirksam werden, die nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts erforderlich ist, um nach dem fast vollständigen Wegfall des förmlichen Anerkennungsverfahrens vor den Ausschüssen und Kammern eine hinreichend sichere Feststellung für das Vorliegen einer Gewissensentscheidung zu gewährleisten.

Bei diesen verfassungsrechtlichen Überlegungen sind entscheidend die vorgegebenen Unterschiede zwischen dem Wehrdienst und dem Zivildienst. Der Zivildienstleistende erbringt seinen Dienst zusammenhängend und abschließend. Er leistet keine Wehrübungen, zu denen der Wehrdienstleistende in unregelmäßigen Abständen bis zur Vollendung seines 45. Lebensjahres herangezogen werden kann. Außerdem ist der Zivildienstleistende in der Regel einem objektiv weniger strengen Dienstverhältnis unterworfen (keine Kasernierung, keine Uniform, keine heimatferne Grundausbildung usw.) und befindet sich typischerweise in einer weniger belastenden Lebenssituation (fast ausschließlich heimatnahe Ableistung des Dienstes, Aussuchen der Beschäftigungsstelle und der Tätigkeit, ziviles Umfeld in der Beschäftigungsstelle).

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333